



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Richtlinien betreffend die Weiterbildungsoverheadabgabe und den Weiterbildungsfonds an der Universität Bern

12. Dezember 2013 *Die Weiterbildungskommission der Universität Bern*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben g und k sowie Artikel 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und die Artikel 3, 4, 9, 17 und 18 des Reglements vom 16. Dezember 2008 über die Weiterbildung an der Universität Bern (WBR)

sowie gestützt auf den Beschluss des Senates der Universität Bern vom 18. Juni 2013

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Die Universität erhebt zur Abgeltung der Kosten und zur Förderung der Weiterbildung auf den Einnahmen der von ihr angebotenen Weiterbildungsstudiengänge und –kurse eine Overheadabgabe.

² Die Mittel der Abgabe speisen einen Fonds zur Förderung der Weiterbildung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Verantwortung

Art. 2 Die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des Fonds erfolgen unter der Verantwortung der Weiterbildungskommission (WBK). Sie arbeitet zu diesem Zweck mit der Verwaltungsdirektion zusammen und delegiert Vollzugsaufgaben an das Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW).

II. Weiterbildungsoverheadabgabe

Geltungsbereich

Art. 3 Die Weiterbildungsoverheadabgabe wird auf allen Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Artikel 1 des Weiterbildungsreglements erhoben.

Gegenstand	<p>Art. 4 ¹ Die Abgabe wird jährlich auf den Kursgeldern erhoben, also auf den vom Veranstalter der Weiterbildung im laufenden Kalenderjahr fakturierten Einnahmen für die Bildungsleistungen.</p> <p>² Der Abgabe unterliegen diejenigen Einnahmen nicht, für die der Veranstalter nur als Inkassostelle fungiert, insbesondere für Beherbergungskosten und Mahlzeiten (z. B. in Seminarhotels), Exkursionskosten, Zusatzleistungen wie externe Supervision sowie externe Zertifizierungsgebühren.</p> <p>³ Bei Weiterbildungen wie in der Zahnmedizin, bei denen keine Kursgelder erhoben werden, wird von der WBK in Rücksprache mit der Trägerschaft als Grundlage für die Abgabe jährlich die Höhe der anrechenbaren Kursgelder schriftlich festgelegt.</p>
Höhe der Abgabe	<p>Art. 5 ¹ Die Weiterbildungsoverheadabgabe beträgt 5% der Einnahmen gemäss Artikel 4.</p> <p>² Bei Kooperationen wird die Overheadabgabe nur auf einem Anteil der Kursgeldeinnahmen erhoben, der proportional zu den Leistungen der Universität Bern am Programm steht. Grundlage für die Zuordnung der Leistungen sind die einzelnen Module oder Kurse in ECTS-Punkten. Von dieser Regelung abweichende Lösungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der WBK zur Stellungnahme vorzulegen.</p>
Feststellen der Abgabe	<p>Art. 6 ¹ Die veranstaltenden Institutionen melden ihre Weiterbildungsveranstaltungen und die relevanten Kursgelder gemäss Artikel 4 jährlich dem ZUW.</p> <p>² Die WBK legt aufgrund dieser Meldungen die Abgabe für das vergangene Jahr fest.</p> <p>³ Die WBK kann die Angaben der Institutionen zusammen mit der Verwaltungsdirektion jederzeit überprüfen.</p> <p>⁴ Werden die Angaben gemäss Absatz 1 nicht eingereicht oder sind sie fehlerhaft, legt die WBK die relevanten Einnahmen auf Grundlage der Buchhaltungsunterlagen fest.</p>
Inkasso der Abgabe	<p>Art. 7 ¹ Das ZUW stellt den veranstaltenden Institutionen Rechnung in der Höhe der von der WBK festgestellten Abgaben gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 4.</p> <p>² Die Abgaben werden dem Drittkredit gutgeschrieben, über welchen der Weiterbildungsfonds verwaltet wird.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 8 Das ZUW erstellt einen jährlichen Bericht über die Weiterbildungsoverheadabgabe zuhanden der WBK und der Universitätsleitung.</p>
III. Weiterbildungsfonds	
Verwaltung	<p>Art. 9 Der Weiterbildungsfonds wird vom ZUW im Auftrag der WBK über einen Drittkredit der Universität verwaltet.</p>

Speisung

Art. 10 ¹ Die Mittel des Weiterbildungsfonds stammen aus der Weiterbildungsoverheadabgabe und allfälligen weiteren Mitteln.

² Zwei Drittel der Weiterbildungsoverheadabgabe fliessen in den Weiterbildungsfonds.

³ Ein Drittel der Mittel aus der Abgabe steht der Universitätsleitung als Abgeltung für im Zusammenhang mit Weiterbildungsveranstaltungen entstehende allgemeine Kosten und Verwaltungsaufwand zur Verfügung.

Verwendung

Art. 11 ¹ Der Weiterbildungsfonds unterstützt die Weiterbildung an der Universität Bern insbesondere mit folgenden Förderbereichen:

- a Entwicklung neuer Angebote,
- b Starthilfen und zeitlich begrenzte Beihilfen in besonderen Fällen,
- c Projekte wie Kommunikationsprojekte (Anlass, Video), Bedarfsabklärungen und Studien, Evaluationen, Publikationen.

²Für die Unterstützung sind folgende Formen vorgesehen:

- a A-fonds-perdu-Beiträge, pauschal oder abgerechnet,
- b Darlehen mit Rückzahlungspflicht im Erfolgsfall,
- c Defizitgarantien.

³Die WBK kann auf Gesuch hin Weiterbildungsveranstaltungen nachträglich die Weiterbildungsoverheadabgabe ganz oder teilweise zurück erstatten, wenn ein unvorhersehbarer Verlust entstanden ist, der von der Trägerschaft nicht gedeckt werden kann.

⁴Der Aufwand für die Verwaltung der Weiterbildungsoverheadabgabe und des Weiterbildungsfonds wird aus dem Weiterbildungsfonds entschädigt.

Verfahren

Art. 12 ¹ Gesuche für Beiträge aus dem Weiterbildungsfonds können nur im Zusammenhang mit Weiterbildungen der Universität Bern oder Kooperationsprojekten mit der Universität Bern im Bereich Weiterbildung eingereicht werden.

²Das Gesuch ist gemäss den Vorgaben der WBK bezüglich Form, Inhalt und Terminen beim ZUW einzureichen, welches eine formale Vorprüfung vornimmt.

³Die WBK entscheidet über das Gesuch unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien

- a Zur Verfügung stehende Mittel des Weiterbildungsfonds,
- b Vereinbarkeit mit den Qualitätsstandards der WBK,
- c Beitrag zur Weiterbildungsstrategie der WBK,
- d Unterstützung durch Institut oder Fakultät,
- e Erfolgchancen.

⁴Die WBK kann den Entscheid über Beiträge unter Fr. 10'000.– an den Präsidenten oder die Präsidentin der WBK delegieren.

Evaluation **Art. 13** Die Förderwirkung des Weiterbildungsfonds wird alle vier Jahre evaluiert.

Berichterstattung **Art. 14** ¹ Die Beitragsempfänger erstatten der WBK Bericht über die Verwendung der Mittel und den Erfolg des Angebots oder Projektes.

² Die WBK berichtet der Universitätsleitung jährlich über Zufluss und Verwendung der Mittel.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung **Art. 15** ¹ Studiengänge, Einzelmodule von Studiengängen und Kurse, die vor dem Stichtag 1. Juli 2014 zur Anmeldung ausgeschrieben sind, unterliegen unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos der Studiengelder der Weiterbildungsoverheadabgabe nicht.

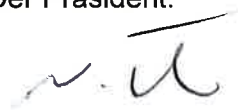
² Die Kursgelder für Einzelmodule von Studiengängen, die Gegenstand einer Vereinbarung sind, die mit einer oder einem Studierenden vor dem 1. Juli 2014 abgeschlossen wurde, unterliegen der Abgabe ebenfalls nicht.

³ Die WBK kann im Einzelfall auf Gesuch hin den Stichtag später ansetzen.

Inkrafttreten **Art. 16** Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2014 in Kraft.

12.12.2013 **Von der Weiterbildungskommission beschlossen:**

Der Präsident:



Prof. Dr. Walter Kälin

21.01.2014 **Von der Universitätsleitung genehmigt:**

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber